

## **Aufhebungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 03.12.2008**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit den §§ 2 und 26 bis 32 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain in seiner Sitzung am 13.02.2019 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 03.12.2008 beschlossen:

### **Artikel 1 Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 03.12.2008, veröffentlicht im Großenhainer Amtsblatt am 16.12.2008 (Nr. 19/2008), wird aufgehoben.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Aufhebungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 03.12.2008 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großenhain, 14.02.2019

Dr. Sven Mißbach  
Oberbürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.